

# Die universellen Grundsätze der Freiheit

Die Grundlagen ethischer Ordnung, Gerechtigkeit und Frieden

## PRÄAMBEL

In Anerkennung der inhärenten Würde, Freiheit und moralischen Selbstsouveränität jeder Person und in der Bekräftigung, dass Frieden, Wohlstand und menschliches Gedeihen dort entstehen, wo jeder die gleiche Freiheit anderer respektiert – erklären wir diese universellen Grundsätze der Freiheit („Prinzipien“).

Ihr Zweck ist es, eine konfliktfreie Interaktion zu fördern. Diese Maximen ergeben sich aus Vernunft, Erfahrung und Ethik; sie werden weder von einem Staat verordnet noch vom Mehrheitswillen auferlegt. Die Annahme ist freiwillig, jede Person kann die Grundsätze durch einen klaren Akt der Zustimmung annehmen und die Durchsetzung beruht auf der freien Wahl von Individuen und Gemeinschaften, nach diesen Grundsätzen zu leben und Streitigkeiten zu schlichten.

## GELTUNGSBEREICH UND HIERARCHIE

### Vorrangige Regel

Diese Grundsätze bilden die oberste metanormative Grundlage für alle, die die Grundsätze anerkennen.

### Sekundäre Regeln

Die Anwender können auf der Grundlage dieser Grundsätze Satzungen, Vereinbarungen, Statuten, Gewohnheitsrechte, private Regelwerke oder andere privatrechtliche Systeme schaffen („sekundäre Regelwerke und Gesetze“). Solche Regeln können Verfahren ausarbeiten oder Angelegenheiten behandeln, die hier nicht behandelt werden, dürfen aber nicht gegen diese Grundsätze verstößen, diese aufheben oder einschränken.

### Konflikte

Wenn eine sekundäre Regel oder Praxis im Widerspruch zu diesen Grundsätzen steht, haben diese Grundsätze Vorrang. Streitigkeiten über solche Unvereinbarkeiten werden durch ein unparteiisches Schiedsverfahren beigelegt.

### Auslegung

Wenn diese Grundsätze stillschweigend oder unklar sind, können die Schiedsrichter Folgendes hinzuziehen:

- Relevante sekundäre Regelwerke, übliche Praxis und allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze;
- Etablierte Rechtsvorschriften des Privatrechts, wie das römische Recht, die angloamerikanische Gewohnheitsrechtstradition oder moderne Zivilgesetzbücher;
- Zusammenfassungen, Neuformulierungen und angesehene wissenschaftliche Kommentare – insbesondere von libertären Denkern –, sofern sie mit diesen Grundsätzen vereinbar sind.

## ARTIKEL I – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

- **Anwender** – Jede Person, die diese Grundsätze übernimmt.

- **Person (Rechteinhaber)** — Jedes fühlende Wesen, dessen inhärente Fähigkeit zur moralischen Zurechnungsfähigkeit eine Vermutung des Selbsteigentums und gegenseitiger Verpflichtungen begründet. Diese Grundsätze nehmen absichtlich nicht dazu Stellung, wann der Personenstatus beginnt oder endet; solche Bestimmungen müssen auf wissenschaftlicher, philosophischer oder spiritueller Untersuchung und gegebenenfalls unparteiischer Schiedsgerichtsbarkeit beruhen. **Auslegungshinweis** — Der Begriff Person erstreckt sich nicht auf kollektivierte oder fiktive juristische Personen — wie Unternehmen, Vereine oder andere Zusammenschlüsse — die nur durch das Mandat von Personen, wie oben definiert, abgeleitete Rechte innehaben können.
- **Ressource** — Ein knappes, rivalisierendes Mittel, das eine Person kontrollieren kann, um ein Ziel zu erreichen. Der Körper einer Person ist eine Ressource, ebenso wie Dinge außerhalb des Körpers einer Person („externe Ressourcen“). Informationen, Ideen, Muster und Wissen — nicht rivalisierend — sind keine Ressourcen. Externe Ressourcen können Eigentum von Einzelpersonen oder gemeinsam von Personengruppen durch Vertrag oder gemeinsame Aneignung sein. Gemeinsames Eigentum gewährt keine Rechte, die größer sind als die einer einzelnen Person.
- **Recht (Eigentum)** — Die ausschließliche Befugnis einer Person, eine Ressource zu kontrollieren und andere von ihrer Nutzung auszuschließen, es sei denn, ihr Eigentümer hat dem zugestimmt. Alle Rechte sind Eigentumsrechte.
- **Zustimmung** — Erlaubnis oder Genehmigung, die der Eigentümer einer Ressource einem anderen erteilt, um sie zu verwenden oder, im Falle externer Ressourcen, um ihren Titel zu übertragen. Die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung kann je nach den Umständen ausdrücklich oder stillschweigend mitgeteilt werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die letzte Mitteilung maßgeblich ist. Die Zustimmung kann unter bestimmten Umständen impliziert oder vermutet werden, beispielsweise bei der Geschäftsführung ohne Auftrag (*Negotiorum Gestio*), bei der eine Person, der Geschäftsführer, die Angelegenheiten einer anderen Person, des Geschäftsherrn, verwaltet und deren Interessen schützt, in der begründeten Annahme, dass der Geschäftsherr die Handlung billigen würde, wenn er über die Umstände informiert wäre.
- **Aggression** — Die Nutzung, der Diebstahl, das unbefugte Betreten oder das Eindringen in die Grenzen der Ressourcen einer anderen Person ohne deren Zustimmung, einschließlich der betrügerischen Aneignung der Ressourcen; oder die glaubwürdige Androhung derselben.
- **Vormundschaft** — Eine treuhänderische Verwaltung, bei der eine geschäftsfähige Person im Namen einer anderen Person handelt, die derzeit nicht in der Lage ist, ihre moralische Zurechnungsfähigkeit auszuüben. Die Vormundschaft kann sich aus natürlichen Beziehungen (z.B. Eltern-Kind, enge familiäre Bindungen zu Menschen mit Behinderung), vertraglichen Vereinbarungen oder gesellschaftlichen Gepflogenheiten ergeben. Vormünder sind an diese Grundsätze gebunden, müssen im besten Interesse der geschäftsunfähigen Person handeln und unterliegen bei begründeter Anfechtung einer Überprüfung durch ein unparteiisches Schiedsgericht.
- **Massenvernichtungswaffe (MVW)** — Jedes Gerät, System, Hilfsmittel, Instrument oder jede Technik, dessen bzw. deren normale Funktionsweise nicht zwischen Angreifer und Unbeteiligten unterscheiden kann und dessen bzw. deren Schadensausmaß vorhersehbar tödlich für eine große Anzahl von Menschen ist.
- **Gesetz** — Gesetze sind durchsetzbare Regeln, die Eigentumsrechte an Ressourcen anerkennen und die Gewalt zum Schutz der Eigentumsrechte an Ressourcen autorisieren. Jedes Gesetz, das mit diesen Grundsätzen unvereinbar

ist, ist ungerecht und nichtig. Ausgewählte Beispiele für ungerechte Gesetze sind in Artikel V aufgeführt.

- **Vertrag** – Eine einseitige, zweiseitige oder mehrseitige Vereinbarung über die Übertragung von Eigentumsrechten – gegenwärtig oder zukünftig –, durch die der oder die Eigentümer der betreffenden externen Ressourcen einvernehmlich anderen das Eigentum oder die Genehmigung zur Nutzung bestimmter externer Ressourcen übertragen.

## ARTIKEL II – GRUNDSÄTZE

1. **Nichtaggressionsprinzip** – Aggression gegen die Ressourcen einer anderen Person ist ungerecht, unabhängig vom Status oder Umfang des Akteurs. Aggression umfasst sowohl individuelles als auch gemeinsames Handeln, wobei die Teilnehmer gemeinsamer Handlungen je nach der Beziehung zwischen den Akteuren und ihrem Kausalzusammenhang mit der Aggression für Handlungen der anderen haftbar sein können.
2. **Selbsteigentum** – Jede Person ist der ursprüngliche und mutmaßliche Eigentümer ihres Körpers. Handlungsunfähigkeit – vorübergehend oder dauerhaft – hebt Selbsteigentum nicht auf. Das Selbsteigentum kann als Folge einer Aggression ganz oder teilweise verwirkt werden, vorbehaltlich der Grundsätze der Selbstverteidigung und der Verhältnismäßigkeit.
3. **Ursprüngliche Aneignung (Bewirtschaftung)** – Nicht in Eigentumsverhältnissen befindliche externe Ressourcen gehen rechtmäßig in das Eigentum der ersten Person (oder Vereinigung) über, die sie eindeutig abgrenzt, besetzt oder produktiv umwandelt und damit eine objektive, intersubjektiv feststellbare Verbindung zwischen der Person und der externen Ressource herstellt. Dieses Eigentumsrecht bleibt bestehen, bis es durch Vertrag übertragen, zum Zwecke des Schadensersatzes übertragen oder aufgegeben wird. Die Aufgabe des Eigentumsrechts kann durch ausreichende Anzeichen für eine Absicht festgestellt werden, wie z.B. langjährige Untätigkeit, ausdrückliche Mitteilungen oder das Versäumnis, gegen eine offene und offenkundige Inbesitznahme durch einen anderen, die ohne rechtzeitige Anfechtung zu Eigentum führen kann, Einspruch zu erheben oder diese zu verhindern.
4. **Freiwilliger Tausch (vertragliche Eigentumsübertragung)** – Eine Person kann das Eigentum an einer externen Ressource durch eine vertragliche Eigentumsübertragung vom Vorbesitzer erwerben. Solche vertraglichen Eigentumsübertragungen können teilweise oder vollständig, bedingt oder bedingungslos, vorübergehend oder dauerhaft, sofort und gleichzeitig oder zukünftig sein, je nach Fall und wie in den Vertragsbedingungen zwischen den jeweiligen Parteien festgelegt. Bloße Versprechungen können zu moralischen Verpflichtungen führen, führen aber nicht zu rechtlich bindenden Verpflichtungen; Verträge sind einvernehmliche Eigentumsübertragungen auf der Grundlage der Eigentumsrechte des Eigentümers an eigenen externen Ressourcen, die beim Eigentümer verbleiben, bis sie vertraglich übertragen, zum Zwecke des Schadensersatzes übertragen oder aufgegeben werden.
5. **Schadensersatz** – Ein nachgewiesener Aggressor schuldet dem Opfer eine Entschädigung, die proportional zu dem verursachten Schaden ist. Dies kann die Übertragung von Eigentumsrechten an Ressourcen beinhalten. Bei der Bemessung der Entschädigung sind das Ausmaß des Schadens, einschließlich des subjektiven Verlusts des Opfers, der Grad der Vorsätzlichkeit und die zugrunde liegenden Motive des Täters sowie gemäß § 10 die Art und das Ausmaß der Strafe, die das Opfer dem Täter grundsätzlich auferlegen könnte, zu berücksichtigen.

## **ARTIKEL III – ZUSÄTZLICHE GRUNDSÄTZE**

6. **Unveräußerlichkeit der Person** – Verträge, die vorgeben, die endgültige Kontrolle über den eigenen Körper einer Person zu veräußern, wie freiwillige Sklavenverträge, sind nicht durchsetzbar.
7. **Verhältnismäßigkeit und Selbstverteidigung** – Verteidigungsmaßnahmen als Reaktion auf eine Aggression sind gerechtfertigt und stellen keine Aggression dar, wenn sie erforderlich und der Bedrohung angemessen sind, unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder nachträglich ergriffen werden. Selbsthilfe sollte nach Möglichkeit gemäß § 11 vermieden werden.
8. **Massenvernichtungswaffen (MVW)** – Der Besitz, die Entwicklung oder der Einsatz einer MVW stellt eine mutmaßliche dauerhafte Bedrohung dar, wenn dadurch unschuldige Personen durch wahllose oder katastrophale Auswirkungen vorhersehbar gefährdet werden. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, indem allen betroffenen Parteien oder einem neutralen Schiedsrichter glaubhaft nachgewiesen wird, dass durch wirksame Schutzmaßnahmen das Risiko einer unrechtmäßigen Schädigung weitgehend ausgeschlossen ist. Wenn unwidersprochene, verhältnismäßige Maßnahmen – denen, soweit praktikabel, Mitteilung, Dialog und Schiedsverfahren vorausgehen sollen – zur Neutralisierung der Gefahr gerechtfertigt sind, können dringende Umstände ein sofortiges Eingreifen rechtfertigen.
9. **Eigentumsvermutungen** – Es wird vermutet, dass der Besitzer einer externen Ressource deren Eigentümer ist, wobei diese Vermutung durch den Nachweis eines überlegenen Titels überwunden werden kann, einschließlich des Nachweises einer vertraglichen Übertragung, Schadensersatz wegen Aggression oder Aufgabe. Bei Eigentumsrechtsstreitigkeiten hat die Partei, die den besseren Anspruch auf die externe Ressource nachweist, unter Berücksichtigung aller relevanten Annahmen und Belastungen und Beweisstandards Vorrang.
10. **Beweiskräftige Standards und Verfahren: Bestrafung.**  
Ein Aggressor kann grundsätzlich bestimmte Rechte als Folge von Aggression verlieren. Art und Umfang eines Rechtsbehelfs – ob entschädigend, strafend oder schützend – werden gemäß den Gemeinschaftsregeln im Einklang mit diesen Grundsätze bestimmt. Strenge Rechtsbehelfe erfordern einen erhöhten Beweisstandard, wie beispielsweise den Nachweis „*ohne vernünftigen Zweifel*“, einstimmige Urteile durch Schöffen, Verbot der Doppelbestrafung und Zuständigkeit von Schöffen sowohl für Rechts- als auch für Sachfragen. In Fällen tödlicher Aggression liegt das Recht auf Vergebung oder Beilegung bei den engsten Verwandten des Opfers oder wie durch ein unparteiisches Schiedsverfahren entschieden; wenn mehrere Opfer beteiligt sind, kann das Schiedsverfahren die Bedingungen für die Vergebung regeln. Wiederholte oder schwere Aggressionen können einen Aggressor als ständige Bedrohung etablieren und verhältnismäßige Abwehrmaßnahmen rechtfertigen.

## **ARTIKEL IV – DEZENTRALISIERTE RECHTSORDNUNG**

11. **Angestrebte Ziele; Konfliktvermeidung und Kompromissbereitschaft** – Die Anwender dieser Grundsätze verpflichten sich, in gutem Glauben zu verhandeln, wo möglich Kompromisse einzugehen und Streitigkeiten, soweit möglich, einem neutralen Schiedsverfahren zu unterziehen, anstatt Gewalt anzuwenden, um so eine konfliktfreie Interaktion zu fördern.

Selbsthilfe ist nach Möglichkeit zu vermeiden, ebenso Selbstjustiz, als Richter im eigenen Fall oder als Gesetzloser. Alle Personen, die diese Grundsätze anerkennen und versuchen, davon zu profitieren, sollten danach streben, diese Grundsätze einzuhalten und die Rechtsordnung einer freien Gesellschaft zu unterstützen, die versucht, diese Grundsätze umzusetzen und anzuwenden. Die Herstellung von Sicherheit kann Unternehmern oder organisierten Milizen anvertraut werden, sofern diese Sicherheitsunternehmer an diese Grundsätze gebunden sind.

12. **Wettbewerbliche Schiedsgerichtsbarkeit** – Keine Institution verfügt über ein Zwangsmonopol auf Recht oder Rechtsdurchsetzung. Individuen steht es frei, konkurrierende Schiedsgerichtsanbieter und Schutzagenturen auszuwählen. Schlichtungsstellen und Gerichte können mit Zustimmung ihrer Mandanten die Einrichtung von Berufungsgerichten vereinbaren, um Streitigkeiten zwischen Schiedsgerichtsanbietern und Schutzbehörden beizulegen.
13. **Gewohnheitsrechtliche Entwicklung des Rechts** – Gemeinschaften können sekundäre Regelwerke und Gesetze entwickeln und erlassen, darunter Register, Verfahrensnormen und Beweisregeln, die mit diesen Grundsätzen im Einklang stehen.

## ARTIKEL V – DIE WAHL UNGERECHTER GESETZE

Die unten aufgeführten Gesetze sind Beispiele für positive Gesetze, vergangene oder gegenwärtige, die mit diesen Grundsätzen unvereinbar und daher ungerecht sind. Diese Liste ist beispielhaft und nicht abschließend: Jedes Gesetz, das diesen Grundsätzen widerspricht, ist ungerecht, unabhängig davon, ob es hier genannt ist oder nicht. Die Einbeziehung bestimmter Gesetze bedeutet nicht, dass andere, die ebenfalls unvereinbar sind, durchgesetzt werden können.

- **Besteuerung** – Die nicht einvernehmliche Entnahme von Ressourcen, in der Regel zum Zwecke der Finanzierung der Regierungsinstitutionen; die Bedürfnisse der Gemeinschaft sollten durch freiwillige Mittel und marktwirtschaftliche Lösungen gedeckt werden.
- **Enteignungsrecht** – Jede Beschlagnahme, Regulierung oder Beeinträchtigung der Nutzung von Ressourcen, unabhängig davon, ob eine Entschädigung erfolgt oder nicht.
- **Verbote des Konsums oder der Verwendung von Substanzen** – Verbote von Alkohol, Betäubungsmitteln oder anderen konsumierbaren Substanzen.
- **Zwangsarbeit** – Wehrzwang, Sklaverei oder jeder Pflichtdienst, der Unschuldigen auferlegt wird.
- **Verbot von Verteidigungswaffen** – Allgemeines Verbot des Besitzes von Waffen zur rechtmäßigen Selbstverteidigung, mit Ausnahme von MVW.
- **Monopol über Geld** – Zentralbanken, Zahlungsmittelgesetze, Währungskontrollen oder Beschränkungen des Eigentums, des Besitzes oder der Verwendung von Gold, Kryptowährung oder anderen Formen von Geld.
- **Geistiges Eigentum** – Urheberrecht, Patentrecht oder ähnliche Gesetze, da Ideen keine rivalisierenden Ressourcen sind.  
*Anmerkung:* Kreativität und Innovation dürfen nur durch nicht aggressive Vereinbarungen geschützt und belohnt werden.
- **Der Irrtum, dass Ruf Eigentum ist** – Gesetze zu Verleumdung, Markenzeichen oder Ähnlichem, die Ruf als eigenständig besitzbares Gut behandeln.

*Anmerkung:* Ruf existiert nur in der Vorstellung anderer und kann nicht besessen werden, obwohl er mit friedlichen Mitteln verteidigt werden kann.

- **Ungewählte Verpflichtungen** — Die Auferlegung positiver Verpflichtungen oder Wohlfahrtsrechte, die nicht freiwillig akzeptiert wurden oder sich aus freiwilligem Handeln ergeben.
- **Zensur** — Jedes Gesetz, das Äußerungen aufgrund ihres Inhaltszensiert, bestraft oder erzwingt, ist ungerecht.  
*Anmerkung:* Wenn Sprache einen kausalen Teil einer Aggression darstellt, haftet der Sprecher.

## **ABSCHLIESSENDE BEKRÄFTIGUNG**

Das Bestreben hinter diesen Grundsätzen ist eine Welt frei von systemischer Aggression, die jeder Person offen steht.

Jede freie Seele möge sich daran erinnern: Wir verneigen uns vor keinem Staat, wir knien vor keiner Ordnung außer der Gerechtigkeit, wir sind keinem Herrn außer der Vernunft und der Ethik verpflichtet.

Hier, unter diesen Grundsätzen, wählen wir ein Leben ohne Zwang, ohne Ketten und ohne Tyrannen.

Und keine Macht auf Erden wird uns aufhalten.